

Benutzungssatzung für den Schlosspark Hermsdorf (Parkordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 17 Abs. 1, § 35, § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla mit Beschluss GR 040/2005 in seiner Sitzung am 02.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung des Schlossparks Hermsdorf. Er ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla. Der Schlosspark ist ein Ensemble im Sinne des Denkmalschutzes. Er dient den Besuchern der Besinnung und Erholung.

§ 2 Umfang der Nutzung

- (1) Jedermann hat das Recht den Schlosspark Hermsdorf unentgeltlich und nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen.
- (2) Papier und andere Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- (3) Hunde sind angeleint und so zu führen, dass eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Verunreinigungen sind zu entfernen.
- (4) Fahrradfahren ist nur auf den vorgegebenen Wegen und mit besonderer Rücksicht auf andere Besucher gestattet.
- (5) Regelungen zur allgemeinen Ruhe sind gemäß Polizeiverordnung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla einzuhalten.

§ 3 Verbote

Folgendes ist in den Anlagen des Parks verboten:

- (1) Wohnwagen, Zelte oder campingähnliches Gerät aufzustellen bzw. zu nächtigen,
- (2) das Befahren mit Kraftfahrzeugen, das Parken, sowie das Abstellen und Reinigen dieser,
- (3) Pflanzen und Gehölze zu entfernen,
- (4) Plakate und Druckschriften anzuschlagen, sowie Versammlungen, Veranstaltungen oder Umzüge abzuhalten,
- (5) in den Gewässern zu angeln oder zu baden, Wasserfahrzeuge zu benutzen und Eisflächen zu betreten
- (6) Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu entfernen, zu beschmieren oder in sonstiger Weise zu verändern,
- (7) Reiten und Kutschfahrten,
- (8) offenes Feuer oder Grillgeräte zu gebrauchen.

§ 4 Haftung

Das Betreten des Parks erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla haftet im Rahmen der Vorschriften für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 124 Abs 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5 und höchstens 1000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 € geahndet werden.

§ 6 Sondergenehmigung

Ausnahmen von Regelungen dieser Benutzungssatzung bedürfen einer Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
